

# **Fachanweisung zu § 28 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und § 28 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II (mehrtägige Schul- und Kitafahrten), § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) und §§ 29 und 30 SGB II**

## **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

vom 01.06.2017 (Gz.: SI 213/112.21-8-18)

### **Inhaltsverzeichnis**

1	Regelungsinhalt und grundsätzliche Ziele .....	3
2	Allgemeine Vorgaben .....	3
2.1	Besondere Regelungen zur Zuständigkeit.....	3
2.2	Regelungsbereich dieser Fachanweisung .....	4
2.3	Anspruchsberechtigte.....	4
2.3.1	Anspruch beim Bezug laufender Leistungen .....	4
2.3.2	Prüfung der Hilfebedürftigkeit, wenn keine laufenden Leistungen gewährt werden	4
2.3.3	Altersgrenzen.....	6
2.4	Antragstellung .....	6
2.4.1	Konkludente Antragstellung.....	7
2.4.2	Besonderheiten bei der Antragstellung.....	7
2.4.3	Antragsberechtigte .....	7
2.5	Bewilligungszeitraum und Bescheiderteilung.....	7
2.6	Abrechnungsfristen für Leistungsanbieter .....	7
2.7	Nachträgliche Übernahme von Aufwendungen, die der Leistungsberechtigte bereits getätigt hat (Berechtigte Selbsthilfe gemäß § 30 SGB II) .....	8
2.8	Hinwirkungsgebot.....	8
3	Bildungs- und Teilhabeleistungen für Schülerinnen und Schüler allgemein- und berufsbildender Schulen.....	9
3.1	Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen .....	9
3.2	Mehrtägige Klassenfahrten.....	9
3.2.1	Voraussetzungen .....	9
3.2.2	Umfang und Fälligkeit der Leistung .....	10
3.2.3	Verfahren .....	11
3.3	Schulbedarf .....	12
3.3.1	Voraussetzungen .....	12

3.3.2	Umfang und Fälligkeit der Leistung .....	12
3.3.3	Verfahren .....	12
4	Bildungs- und Teilhabeleistungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.....	13
4.1	Kindertageseinrichtungen.....	13
4.2	Mehrtägige Fahrten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege .....	13
4.2.1	Voraussetzungen .....	13
4.2.2	Umfang und Fälligkeit der Leistung .....	13
4.2.3	Verfahren .....	14
5	Berichtswesen .....	14
6	Inkrafttreten .....	14

# 1 Regelungsinhalt und grundsätzliche Ziele

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 9. Februar 2010 den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen einen besonderen Stellenwert beigemessen. Danach gehören zum notwendigen Lebensunterhalt auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Sie sind nicht vom Regelbedarf umfasst, sondern eigenständige Bedarfe neben dem maßgeblichen Regelbedarf. Sie sind gesondert zu beantragen und an zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen geknüpft, [§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#).

Ziel ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Familien mit geringem Einkommen Teilhabechancen zu eröffnen und Ausgrenzung zu vermeiden.

Der größte Teil der Leistungen ist darauf ausgerichtet, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch materielle Unterstützung eine Teilnahme an Aktivitäten in Schule oder Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen.

Die folgenden Regelungen beschreiben die Anspruchsvoraussetzungen, den Umfang und die Fälligkeit der Leistungen sowie das Antragsverfahren.

## 2 Allgemeine Vorgaben

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen für das SGB II.

### 2.1 Besondere Regelungen zur Zuständigkeit

Für den Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen gelten die allgemeinen Regelungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit.

Für die Leistungsgewährung kommt es somit auf den Wohnort des Leistungsberechtigten an. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht also auch dann, wenn Leistungsberechtigte Angebote nicht am Wohnort in Anspruch nehmen. Dies ist zum Beispiel der Fall bei auswärtigem Schulbesuch (einschließlich Ausland).

Für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche, die zwar eine Hamburger Kindertageseinrichtung oder Schule besuchen (im folgenden Gastkinder oder Gastschüler), aber nicht in Hamburg leben, ist demgegenüber der Leistungsträger am Wohnsitzort zuständig.

Folgende, durch Zuständigkeitsanordnung ([Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch](#), der [Anordnung zur Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch](#) und der [Anordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes](#)) geregelte und von den üblichen Zuständigkeitsregelungen abweichende Besonderheiten sind zu berücksichtigen und werden in dieser Fachanweisung nicht geregelt:

Die **Behörde für Schule und Berufsbildung** ist zuständig für

- **Schülerbeförderung**  
nach [§ 28 Abs. 4 SGB II](#), [§ 34 Abs. 4 SGB XII](#), [§ 6b Abs. 1 Satz 1 und 2 BKGG](#) sowie [§ 2 AsylbLG](#) und [§ 3 AsylbLG](#)
- **Lernförderung**  
nach [§ 28 Abs. 5 SGB II](#), [§ 34 Abs. 5 SGB XII](#), [§ 6b Abs. 1 Satz 1 und 2 BKGG](#) sowie [§§ 2 und 3 AsylbLG](#)
- **Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule**  
nach [§ 28 Abs. 6 Satz 1 Nummer 1 SGB II](#), [§ 34 Abs. 6 Satz 1 Nummer 1 SGB XII](#), [§ 6b Abs. 1 Satz 1 und 2 BKGG](#) sowie [§§ 2 und 3 AsylbLG](#)

Die **Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration** ist zuständig für

- **Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen**  
nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nummer 2 SGB II, § 34 Abs. 6 Satz 1 Nummer 2 SGB XII, § 6b Abs. 1 Satz 1 und 2 BKGG, sowie §§ 2 und 3 AsylbLG

Das **Bezirksamt Eimsbüttel** ist darüber hinaus zentral zuständig für:

- **Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem SGB II**  
nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 SGB II und § 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nummer 1 SGB II und
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** (Sport, Kultur, Freizeiten und Ausrüstungsgegenstände) **für alle Leistungsbereiche**  
nach § 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII, § 6b Abs. 1 Satz 1 und 2 BKGG sowie §§ 2 und 3 AsylbLG.

## 2.2 Regelungsbereich dieser Fachanweisung

Die fachlichen Vorgaben dieser Fachanweisung beziehen sich auf die folgenden Leistungen, die in der Zuständigkeit von Jobcenter team.arbeit.hamburg liegen:

**Jobcenter team.arbeit.hamburg ist zuständig für**

- **Mehrtägige Fahrten in Schulen und Kindertageseinrichtungen**  
nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und § 28 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II
- **Schulbedarf**  
nach § 28 Abs. 3 SGB II

Über die unmittelbare Zuständigkeit für die genannten Leistungen hinaus wirkt Jobcenter team.arbeit.hamburg darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Jobcenter team.arbeit.hamburg soll die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildungs- und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (siehe Ziffer 2.8 Hinwirkungsgebot).

Beziehen Antragsteller keine laufenden Leistungen, ist durch Jobcenter team.arbeit.hamburg auch zu prüfen, ob ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II bestehen könnte.

## 2.3 Anspruchsberechtigte

### 2.3.1 Anspruch beim Bezug laufender Leistungen

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld gemäß § 19 SGB II oder Leistungen für Auszubildende gemäß § 27 Abs. 3 SGB II beziehen.

### 2.3.2 Prüfung der Hilfebedürftigkeit, wenn keine laufenden Leistungen gewährt werden

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, können auch dann Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben, wenn zwar der laufende Lebensunterhalt nicht jedoch die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Ob in diesem Fall ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht, ist für dem Grunde nach Leistungsberechtigte nach dem SGB II durch den zuständigen Standort von Jobcenter team.arbeit.hamburg festzustellen. Dies umfasst auch die Prüfung, ob ein vorrangiger Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem § 6b BKGG für Personen, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, bestehen könnte, so dass ein Anspruch nach dem SGB II entfallen würde.

Für die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gelten die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 7, 9, 11-11b und 12 SGB II. Folgende Besonderheiten sind bezüglich der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu berücksichtigen:

Die Bereitstellung eines Mittagessens ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 Alg II-V nicht als Einkommen anzurechnen.

Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 SGB II erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind, § 7 Abs. 2 Satz 3. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. (§ 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II).

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 SGB II, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II. Sind nur noch Bedarfe für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Anrechnungsreihenfolge des § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II für die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen:

- ↓ Regelbedarfe (§ 20) / Sozialgeld (§ 23)
- ↓ Mehrbedarfe (§ 21)
- ↓ Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22)
- ↓ Schul-/Kitaausflüge (§ 28 Abs. 2 Nr. 1)
- ↓ Klassen-/Kitafahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2)
- ↓ Schulbedarf (§ 28 Abs. 3)
- ↓ Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4)
- ↓ Lernförderung (§ 28 Abs. 5)
- ↓ Mittagsverpflegung Schule/Kita (§ 28 Abs. 6)
- ↓ Teilhabeleistungen (§ 28 Abs. 7)

Für die Bedarfsberechnung sind die folgenden Beträge für die im Einzelnen beantragte Leistung zu berücksichtigen:

§ 28 Abs.	Bedarfe	Anzusetzender Betrag	Rechtsgrundlage
2 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1	<b>Ausflüge Schule/Kita</b>	3 Euro pro Monat <small>(für die Bedarfsberechnung in der Verordnung festgesetzter Betrag pro Monat)</small>	§ 5a Nr. 1 Alg II-V

2 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 i.V.m.Satz 1 Nr. 2	<b>mehrtägige Fahrten Schule/Kita</b>	Tatsächliche Kosten pro Monat, die jeweils mit 1/6 ab dem Folge- monat für 6 Monate zu berücksichtigen sind.	§ 5a Nr. 2 Alg II-V
3	<b>Schulbedarf</b>	70 Euro zum 1. August 30 Euro zum 1. Februar	§ 28 Abs. 3 SGB II
4	<b>Schülerbeförderung</b>	Tatsächliche Kosten pro Monat nach Abzug von 5 Euro Eigenanteil	§ 28 Abs. 4 SGB II
5	<b>Lernförderung</b>	Tatsächliche Kosten gemäß Bedarfsfeststellung durch die Schule	§ 28 Abs. 5 SGB II
6 Satz 1 Nr. 1	<b>Mittagsverpflegung Schule</b>	Tatsächliche Kosten pro Monat nach Abzug von 1 Euro Eigenanteil je Mittagessen	§ 5a Nr. 3 Alg II-V
6 Satz 1 Nr. 2	<b>Mittagsverpflegung Kita</b>	Tatsächliche Kosten pro Monat Nach Abzug von 1 Euro Eigenanteil je Mittagessen	§ 5a Nr. 3 Alg II-V
7	<b>Soziokulturelle Teilhabe</b>	10 Euro pro Monat	§ 28 Abs. 7 SGB II

Bei dem Betrag in Höhe von 3 Euro monatlich für Ausflüge handelt sich lediglich um den per Verordnung festgesetzten Betrag für die Hilfebedürftigkeitsprüfung. Damit soll eine vereinfachte Prüfung der Hilfebedürftigkeit ermöglicht werden.

Wird festgestellt, dass, aufgrund des berechneten Bedarfs einerseits und des anzurechnenden Einkommens andererseits, ein Bedarf auf BuT-Leistungen besteht, kommt es für alle Leistungsarten auf den tatsächlichen Bedarf an. Dies gilt auch für die Ausflüge nach § 28 Abs. 1 SGB II. Lediglich die Leistungen für die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II sind per Gesetz beziffert. Bei den 10 Euro für soziokulturelle Teilhabe handelt es sich demgegenüber um den Maximalbetrag. Auch insoweit kommt es also bei der Leistungsbewilligung auf den tatsächlichen monatlichen Bedarf an.

### 2.3.3 Altersgrenzen

Leistungsberechtigte nach dem SGB II haben einen Anspruch auf soziokulturelle Teilhabeleistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Alle weiteren Bildungs- und Teilhabeleistungen werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erbracht.

## 2.4 Antragstellung

Bildungs- und Teilhabeleistungen müssen mit Ausnahme der unter Punkt 2.4.2 aufgeführten Abweichungen grundsätzlich gesondert beantragt werden. Dies ergibt sich aus § 37 Abs. 1 SGB II.

Die Anträge können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Auch die konkludente Antragstellung ist ausreichend.

### **2.4.1 Konkludente Antragstellung**

Eine konkludente Antragstellung setzt voraus, dass der Wille zur Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen durch das Handeln des Antragstellers eindeutig, also auch für den Leistungsträger ohne Zweifel erkennbar ist und eine Antragsberechtigung vorliegt.

Für die konkludente Antragstellung ist es für die Beantragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen ausreichend, wenn der Antragsteller in der Schule, Kita oder direkt beim Leistungsanbieter die Teilnahme an Angeboten geltend macht und den aktuellen Leistungsbescheid vorlegt.

Antragstellern ist bei Bedarf ein Kurzbescheid auszustellen, der lediglich die für die Leistungsgewährung relevanten Daten enthält. Ein Kurzbescheid ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zum Nachweis der Leistungsberechtigung dann erforderlich, wenn Leistungsrechte darüber hinausgehende persönliche Daten des Bewilligungsbescheides nicht offenlegen wollen.

Zuständig für die Erstellung eines Kurzbescheides sind die Stellen, die über die Hilfebedürftigkeit entscheiden. Das sind für Leistungen nach dem SGB II die Standorte von Jobcenter team.arbeit.hamburg.

### **2.4.2 Besonderheiten bei der Antragstellung**

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist kein Antrag erforderlich. Allerdings muss bei Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Vorwege der Schulbesuch durch eine Bescheinigung der Schule nachgewiesen werden.

Für Gastschülerinnen und -schüler sowie Gastkitakinder aus anderen Bundesländern müssen die Anträge für mehrtägige Klassenfahrten sowie Kitafahrten und Schulbedarf bei der zuständigen Behörde der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden. Im umgekehrten Fall sollen für Hamburger Schülerinnen und Schüler und Hamburger Kitakinder, die im Hamburger Umland zur Schule oder in die Kita gehen, Anträge auf die genannten Leistungen in dem jeweils zuständigen Standort von Jobcenter team.arbeit.hamburg gestellt werden.

### **2.4.3 Antragsberechtigte**

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres können Minderjährige selbst einen Antrag auf Sozialleistungen innerhalb der Grenzen des § 36 SGB I stellen. Im Übrigen kann der Antrag durch den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) oder durch einen Bevollmächtigten (§ 13 SGB X) gestellt werden.

## **2.5 Bewilligungszeitraum und Bescheiderteilung**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind analog dem Bewilligungszeitraum der laufenden Leistungen nach dem SGB II, in der Regel für ein Jahr, zu bewilligen.

## **2.6 Abrechnungsfristen für Leistungsanbieter**

Anträge auf Kostenübernahme für Fahrten mit der Schule, der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflegeperson sollen in der Regel spätestens 12 Monate nach Ablauf des den Bildungs- und Teilhabeleistungen zugrundeliegenden Bewilligungszeitraums der Hauptleistung beim zuständigen Leistungsträger eingereicht und abgerechnet werden.

In begründeten Einzelfällen ist eine Überschreitung der Abrechnungsfrist möglich. Hier ist eine Ermessensentscheidung dahingehend zu treffen, ob Gründe vorliegen, die ein zu spätes Einreichen der Abrechnungen bzw. Nachweise beim Leistungsträger rechtfertigen.

## **2.7 Nachträgliche Übernahme von Aufwendungen, die der Leistungsrechte bereits getätigt hat (Berechtigte Selbsthilfe gemäß § 30 SGB II)**

Grundsätzlich setzt die Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen einen - mindestens konkludenten - Antrag und die Prüfung der Leistungsberechtigung voraus.

Für Fahrten mit der Schule, der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflegeperson hat der Leistungsberechtigte allerdings unter den folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf die nachträgliche Erstattung von Aufwendungen, die bereits getätigt worden sind, um die Teilnahme zu ermöglichen:

- Der Zweck der Leistung war zum Zeitpunkt der Selbsthilfe durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen. Dies betrifft zum einen Fälle, in denen der in Betracht kommende Anbieter auf Barzahlung durch die leistungsberechtigte Person besteht, aber auch solche, in denen der kommunale Träger die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen konnte, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Insbesondere kommen folgende Fallkonstellationen in Betracht:
  - Die Inanspruchnahme ist nur kurzfristig möglich und der Antrag konnte deshalb aus Zeitgründen nicht rechtzeitig gestellt oder beschieden werden. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn von Schule oder Kita kurzfristig eine Fahrt angesetzt wird.
  - Die Verwaltung hatte den Antrag ursprünglich zu Unrecht abgelehnt oder noch nicht bearbeitet.
  - Der Anbieter ist nicht bereit, sich an einem Abrechnungsverfahren gegenüber dem Sozialleistungsträger zu beteiligen, sondern knüpft die Inanspruchnahme an die unmittelbare Bezahlung durch den Leistungsberechtigten.

Die Vorleistung ist gegenüber dem Sozialleistungsträger nachzuweisen.

War es den Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt. Unkenntnis reicht als Grund für die nachträgliche Geltendmachung einer Leistung nicht aus.

## **2.8 Hinwirkungsgebot**

Jobcenter team.arbeit.hamburg hat als Leistungsträger des SGB II darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der Bildung und gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Es soll die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Sätze 2 und 4 SGB II).

Die zuständige Fachbehörde stellt Jobcenter team.arbeit.hamburg die hierfür notwendigen Informationsmaterialien zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen wie bspw. Flyer oder Informationsschreiben für Leistungsberechtigte zur Verfügung. Erläuterungen zu allen Ansprüchen, Verfahrensbeschreibungen und insbesondere notwendige Formulare sind auch im Internet (<http://www.hamburg.de/bildungspaket/>) veröffentlicht und werden regelmäßig aktualisiert.



### **3 Bildungs- und Teilhabeleistungen für Schülerinnen und Schüler allgemein- und berufsbildender Schulen**

Die folgenden unter Ziffer 3.2. und 3.3. dargestellten Leistungen (mehrtägige Klassenfahrten, Schulbedarf) setzen den Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule voraus. Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, haben keinen Anspruch.

#### **3.1 Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen**

Folgende Schulformen in öffentlicher und freier Trägerschaft sind hiervon umfasst:

- Grundschulen (einschl. Vorschulklassen), Stadtteilschulen, Gymnasien, Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ - vormals Förder- bzw. Sprachheilschulen) und spezielle Sonderschulen. Hierzu gehören auch Privatschulen, wie zum Beispiel die Rudolf-Steiner-Schulen oder Konfessionsschulen und Produktionsschulen.
- Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsvorbereitungsschulen,
- Fachoberschulen, Wirtschaftsgymnasien, Technische Gymnasien, Fachschulen, Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Hansa-Kolleg, Abendgymnasien, Studienkollegs,
- allgemeinbildende Ersatzschulen und auch nach Landesrecht anerkannte allgemein bildende Ergänzungsschulen in freier Trägerschaft. Liegen Zweifel bzgl. der Geeignetheit vor, werden die Fälle zur Klärung an die zuständige Fachbehörde gesandt.

Der Begriff „allgemeinbildende Schule“ ist weit auszulegen und nicht auf eine bestimmte Schulform und damit verbundene Bildungsabschlüsse beschränkt. Auch Maßnahmen, die schulersetzend sind und die von Leistungsberechtigten anstelle des Unterrichts in der Regelschule im Rahmen ihrer Schulpflicht wahrgenommen werden, sind umfasst.

Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob die Schulform / das Projekt ein die Erfüllung der Schulpflicht ersetzendes Angebot ist und den Schülerinnen und Schülern allgemein- und berufsbildende Lerninhalte vermittelt werden.

Nach den genannten Grundsätzen können auch schulabschlussbezogene Lehrgänge und Kurse vom Schulbegriff des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II umfasst sein.

Die Entscheidung, welche Maßnahmen, Projekte oder Kurse als allgemein- oder berufsbildende Schule zu klassifizieren sind, trifft die Fachbehörde in Abstimmung mit der Behörde für Schule und Berufsbildung. Es wird gebeten, entsprechende Anträge zur Klärung an die zuständige Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt SI, zu senden.

#### **3.2 Mehrtägige Klassenfahrten**

##### **3.2.1 Voraussetzungen**

- Es muss sich um eine mehrtägige Klassenfahrt handeln, die im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen ([Richtlinien für Schulfahrten vom 20. April 2016](#)) stattfindet und deren Organisation und Durchführung in schulischer Verantwortung liegt.

Die schulische Verantwortung muss sich auf die Organisation und die Durchführung der mehrtägigen Klassenfahrt beziehen. Klassenfahrten dienen nicht nur der Vermittlung bzw. Vertiefung von Lehrinhalten, sondern sollen auch zur Persönlichkeitsbildung und der Stärkung des sozialen Gefüges der teilnehmenden schulischen Gruppe (Klassenverband, Kurs etc.) beitragen.

Es muss sich um eine Gruppenveranstaltung handeln, an der mehr als nur eine Schülerin oder ein Schüler teilnehmen, die länger als einen Tag durchgeführt wird und außerhalb der Schule stattfindet.

Mehrtägige Klassenfahrten müssen nicht zwingend in der Schulzeit stattfinden, es sind auch Klassenfahrten am Wochenende und in der Ferienzeit übernahmefähig.

Der Begriff der Klassenfahrten ist nach der Intention des Gesetzgebers weit auszulegen. Umfasst werden nicht nur Fahrten, die mit einem Klassenverband im herkömmlichen Sinn unternommen werden. Vielmehr zählen hierzu auch Fahrten, bei denen Schülergruppen ausschließlich für diese Fahrt zusammengefasst wurden, wie z. B., Kurs-, Jahrgangsstufen- und Tutorenfahrten oder Orchesterfahrten sowie von der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zentral organisierte Schüleraustauschprogramme. Obwohl hier nicht der Klassenverband verweist, handelt es sich jedoch um die Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung.

Nach den [Richtlinien für Schulfahrten vom 20. April 2016](#)) der Behörde für Schule und Berufsbildung sind die Kosten für insbesondere folgende Schulfahrten nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II zu übernehmen:

- Klassen- und Studienfahrten ins In- und Ausland,
- Wandertage,
- Exkursionen,
- Projektfahrten,
- Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe,
- Internationale Schülerbegegnungen,
- Schulpartnerschaften,
- Schüleraustausche,
- Ferienfahrten im Rahmen der Ganztagsbetreuung an Schulen.

Finden verschiedene Exkursionen an mehr als einem Tag hintereinander statt (sog. mehrtägige Kettenfahrt), so handelt es sich nach den Hamburger Richtlinien für Schulfahrten ebenfalls um eine mehrtägige Klassenfahrt.

Auslandsklassenfahrten werden ebenfalls von der Regelung erfasst. Nicht übernahmefähig im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II sind die Kosten für Auslandsschuljahre.

### **3.2.2 Umfang und Fälligkeit der Leistung**

Die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten sind in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst werden.

Maßgebend für die Prüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ist grundsätzlich der Zeitpunkt, zu dem die Forderung gegenüber den Leistungsberechtigten erhoben wird. Es kommt für die Übernahme der Kosten deshalb nicht auf den Zeitpunkt des Beginns der Klassenfahrt an. Entscheidend ist der Zeitpunkt, zu dem die Schule die Eltern auffordert, die Kosten der Klassenfahrt zu begleichen bzw. sie selbst gegenüber Jobcenter team.arbeit.hamburg geltend macht.

#### **3.2.2.1 Abgrenzung der zu übernehmenden Kosten**

Zu den Kosten einer Klassenfahrt können neben den Fahrt- und Unterbringungskosten auch weitere unmittelbare Kosten wie z. B. Eintrittsgelder gehören.

Unter den folgenden Voraussetzungen können auch Kosten für die erforderliche Ausstattung übernommen werden:

Es muss sich um spezielle, allein für die Durchführung der Klassenfahrt benötigte Gegenstände handeln, die nicht zum Alltagsbedarf gehören. Unmittelbar veranlasste Ausrüstungs-

gegenstände sind zum Beispiel die Kosten für das Ausleihen von Skiern und Skihelm für eine Skireise.

Handelt es sich demgegenüber um Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens (z. B. eine Sonnenbrille oder eine Regenjacke), die nicht allein für die Durchführung der Klassenfahrt benötigt und verwendet werden, sind diese aus dem Regelsatz zu finanzieren.

Eine Kostenübernahme im Rahmen von Klassenfahrten scheidet auch aus, wenn es sich um zusätzliche Ausgaben handelt, die den Schülerinnen oder Schülern im Rahmen der Reise individuell entstehen und die vom Regelsatz abgedeckt sind. Hierzu gehören insbesondere das Taschengeld, Getränke außerhalb der Mahlzeiten sowie Telekommunikationskosten.

Setzt die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt zwingend eine Vorbereitung voraus, sind aufgrund dieses Sachzusammenhanges auch die Kosten der Vorbereitung als Klassenfahrt zu berücksichtigen. Dies ist zum Beispiel gegeben, wenn einer einwöchigen Skireise eine eintägige Vorbereitung vorausgeht.

### **3.2.2.2 Vorgaben zur Häufigkeit der Fahrten und zur Höhe der Kosten**

Aufgrund der gesetzlichen Zielsetzung, die Teilhabe leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, sind die von der Schule festgelegten und mit [Kostenbestätigungsformularen SF 13](#) schriftlich bestätigten Kosten bindend.

Für Klassen-, Studien- und Projektfahrten enthalten die [Richtlinien für Schulfahrten vom 20. April 2016](#) der Behörde für Schule und Berufsbildung Höchstkostensätze.

Für Klassen- und Studienfahrten gibt es Vorgaben, wie häufig Fahrten grundsätzlich durchgeführt werden sollten.

Werden die in den Richtlinien festgelegten Vorgaben zur Höhe der Kosten für Klassenfahrten regelhaft deutlich überschritten, wird aus Steuerungsgründen um eine Rückmeldung (Name der Schule und Höhe des Betrages) an die für die Koordinierung der BuT-Leistungen zuständige Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration gebeten. Von einer deutlichen Überschreitung ist auszugehen, wenn die Höchstkostensätze um 20 % überschritten werden. Eine Kostenübernahme erfolgt hiervon ungeachtet.

### **3.2.3 Verfahren**

Die Beantragung der Leistung erfolgt durch die Vorlage des [Kostenbestätigungsformulars SF 13](#).

Die Schule bestätigt auf diesem Kostenbestätigungsformular Zeitraum, Art und Höhe der Kosten für die Klassenfahrt und trägt die Bankverbindung ein. Alle übrigen Angaben, wie insbesondere Vorname, Name, Geburtsdatum und Adresse, sind von den Leistungsberechtigten einzutragen.

In der Regel reichen die Leistungsberechtigten das ausgefüllte Formular bei dem zuständigen Standort von Jobcenter team.arbeit.hamburg ein. Das Antragserfordernis ist auch erfüllt, wenn die Schule das ausgefüllte Kostenübernahmeformular direkt bei dem zuständigen Standort von Jobcenter team.arbeit.hamburg einreicht.

Sofern die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung getreten ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen der zuständige Leistungsträger die Kosten der nachgewiesenen Aufwendungen in Form einer Geldleistung erstatten (siehe hierzu Ziffer 2.7.). In diesen Fällen tragen die Leistungsberechtigten ihre Bankverbindung ein und die Schule bestätigt, dass die Kosten bereits von den Leistungsberechtigten verauslagt wurden.

### **3.3 Schulbedarf**

#### **3.3.1 Voraussetzungen**

Voraussetzung ist, dass die Leistungsberechtigten zum Zeitpunkt der Fälligkeit eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule (siehe Ziffer 3.1) besuchen und die gesetzlichen Altersgrenzen nicht überschritten haben (siehe Ziffer 2.3.3).

#### **3.3.2 Umfang und Fälligkeit der Leistung**

##### **3.3.2.1 Umfang der Leistung**

Der Schulbedarf wird als Geldleistung in zwei Raten erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II), und zwar in Höhe von 70 Euro zum 1. August und in Höhe von 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres (§ 28 Abs. 3 SGB II). Bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach den genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, werden für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 100 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.

Die Leistung soll anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Materialien ermöglichen, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Gebrauch und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenutensilien (wie z.B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte, Mappen, Tinte, Radiergummi, Bastelmaterial, Knetmasse).

Sofern darüber hinaus weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien anfallen, wie z. B. für Hefte, Bleistifte und Tinte, sind diese aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten. Dies gilt bspw. auch für Kopiergeld und Beiträge zur Klassenkasse.

##### **3.3.2.2 Fälligkeit der Leistung**

Die Geldleistung für Schulbedarf ist in Höhe von 70 Euro zum 1. August und in Höhe von 30 Euro zum 1. Februar zu bewilligen.

Die Gewährung des Schulbedarfs für ein Schulhalbjahr berechtigt nicht automatisch zum Bezug der zweiten Pauschale zum nächsten Schulhalbjahr. Die Anspruchsvoraussetzung muss grundsätzlich für jedes Schulhalbjahr geprüft werden.

Eine Zahlung der Pauschale abweichend vom Fälligkeitsdatum kommt nur dann in Betracht, wenn die Anspruchsvoraussetzungen zum jeweiligen Stichtag zwar bereits vorlagen, die Leistungsberechtigten jedoch durch besondere Umstände (bspw. Umzug, Krankheit oder die rückwirkende Bewilligung von Wohngeld oder Kinderzuschlag) nicht in der Lage waren, ihre Leistungsberechtigung rechtzeitig nachzuweisen. Sie kann nur während des laufenden Schulhalbjahres geltend gemacht werden; der Anspruch endet spätestens mit dem Stichtag für das nächste Schulhalbjahr.

Der Anspruch besteht in diesen Fällen bereits mit Vorliegen der Voraussetzungen (§ 40 Abs. 1 SGB I) und nicht erst, wenn diese auch nachgewiesen sind. Eine spätere Auszahlung in begründeten Einzelfällen hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Leistung. Der Schulbedarf wird jeweils in vollem Umfang, also entweder in Höhe von 70 Euro oder 30 Euro gewährt.

#### **3.3.3 Verfahren**

Für die Gewährung der Leistung zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist kein gesonderter Antrag erforderlich.

Diesen Schülerinnen und Schülern **nach der Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres** die Pauschale automatisch mit der laufenden Hauptleistung überwiesen, da für diese Altersgruppe von einer Schulpflicht ausgegangen wird.

Bei Schülerinnen und Schülern **vor Vollendung des 7. Lebensjahres und nach Vollendung des 15. Lebensjahres** ist der Schulbesuch durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen.

Sofern in begründeten Einzelfällen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Schulbedarfs-  
pauschale nicht zweckgemäß verwendet wird, kann der Leistungsträger einen Nachweis über die erworbenen Verbrauchsmaterialien verlangen.

## **4 Bildungs- und Teilhabeleistungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Die folgenden Leistungen setzen die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege voraus.

### **4.1 Kindertageseinrichtungen**

Als Kindertageseinrichtung (Kita) sind alle Einrichtungen zu berücksichtigen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

Kindertagesbetreuung in diesem Sinne wird in Hamburg beispielsweise angeboten in:

- Kindergärten (auch Krippen),
- Kindertagesstätten,
- Kindertagespflege (bei Tageseltern),
- Horte (z. B. auch Bauspielplätze),
- im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen.

Anbieter offener Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII sind hiervon nicht erfasst.

### **4.2 Mehrtägige Fahrten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

#### **4.2.1 Voraussetzungen**

Es muss sich um eine mehrtägige Fahrt handeln, die in der Verantwortung der Einrichtung bzw. Tagespflegestelle durchgeführt wird. Die Verantwortung der Einrichtung bzw. Tagespflegestelle muss sich auf die Organisation und die Durchführung der Kita-Fahrt beziehen. Eine Angemessenheitsprüfung findet insofern nicht statt, als der Leistungsträger nicht berechtigt ist, die Anzahl der Fahrten, für die Leistungen beansprucht werden, zu begrenzen. Dies liegt allein in der Verantwortung der Einrichtung.

Schülerinnen und Schüler, die nach der Schule einen Hort besuchen, können ebenfalls an Fahrten der Kitas bzw. Tagespflegestellen im Sinne der Bildungs- und Teilhabeleistungen teilnehmen.

Mehrtägige Fahrten müssen nicht zwingend wochentags stattfinden, es sind auch Fahrten am Wochenende und in der Ferienzeit übernahmefähig.

#### **4.2.2 Umfang und Fälligkeit der Leistung**

Die Aufwendungen für mehrtägige Fahrten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Aufwendungen für Kita-Fahrten werden von allen in Ziffer 4.1. beschriebenen Hamburger Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erbracht.

Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen, die von der Einrichtung bzw. Tagespflegestelle selbst unmittelbar veranlasst wurden, wie z. B. Reise-, Fahrt- und Unterkunftskosten und Eintrittsgelder. Nicht umfasst sind Aufwendungen, die dem Leistungsberechtigten individuell entstehen, wie z. B. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben. Diese Aufwendungen sind aus dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts zu decken.

Sofern weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit einer mehrtägigen Kita-Fahrt beantragt werden, gelten die gleichen Bestimmungen wie für mehrtägige Klassenfahrten (siehe Ziffer 3.2.2.1.).

Maßgebend für die Prüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ist grundsätzlich der Zeitpunkt, zu dem die Forderung gegenüber den Leistungsberechtigten erhoben wird. Es kommt für die Übernahme der Kosten deshalb nicht auf den Zeitpunkt des Beginns der Fahrt an, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung bzw. Tagespflegestelle die Eltern auffordert, die Kosten der Fahrt zu begleichen bzw. sie selbst gegenüber Jobcenter team.arbeit.hamburg geltend macht.

## **4.2.3 Verfahren**

### **4.2.3.1 Antragstellung**

Die Leistungsberechtigten beantragen die Leistungen direkt in der Einrichtung bzw. Tagespflegestelle, indem sie dort ihren Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) vorlegen. Die Einrichtung bzw. Tagespflegestelle bestätigt auf dem [Kostenbestätigungsformular / Kostenabforderung für mehrtägige Reisen der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege, des Hortes, des pädagogischen Mittagstisches](#).

Zeitraum, Art und Höhe der Kosten der Kita-Fahrt und trägt die Bankverbindung und die persönlichen Daten der Leistungsberechtigten wie Vorname, Name, Geburtsdatum und die Adresse, ein.

Sofern die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung getreten ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen der zuständige Leistungsträger die Kosten der nachgewiesenen Aufwendungen in Form einer Geldleistung erstatten (siehe Ziffer 2.7.). In diesen Fällen geben die Leistungsberechtigten ihre Bankverbindung an und die Einrichtung bzw. Tagespflegestelle bestätigt, dass die Kosten bereits von den Leistungsberechtigten verauslagt wurden.

### **4.2.3.2 Weiterleitung der Anträge durch die Einrichtung**

Die ausgefüllten und unterzeichneten Anträge (Kostenübernahmeformulare) können direkt von der Einrichtung bzw. Tagespflegestelle an den zuständigen Standort von Jobcenter team.arbeit.hamburg weitergeleitet werden.

## **5 Berichtswesen**

Fallzahlen und Ausgaben zu den jeweiligen Leistungsarten erhebt der Controllingbereich des Amtes SI aus dem Fachverfahren bei Jobcenter team.arbeit.hamburg.

## **6 Inkrafttreten**

Die Fachanweisung tritt am 01.06.2017 in Kraft und am 31.05.2022 außer Kraft.